

Externe Durchführung einer Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (WA)

im Studiengang Lebensmittelchemie (Staatsexamen)

Die WA ist eine Prüfungsleistung, die gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelchemikerin und zum Lebensmittelchemiker (APVOLMChem) v. 12.07.2017, §9 (3) und (5), zu erbringen ist:

<p>(4) ¹Die Aufgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag einer Professorin oder eines Professors der Lebensmittelchemie, Chemie, Pharmazie oder Biochemie oder eines verwandten Gebietes spätestens acht Wochen nach der letzten mündlichen Prüfung ausgegeben. ²Es muss sich um eine experimentelle Aufgabe aus dem Gebiet der Lebensmittel einschließlich Wasser, der Futtermittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel oder der sonstigen Bedarfsgegenstände oder aus dem Umweltbereich handeln, die selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten ist. ³Der Prüfling hat alle experimentellen Arbeiten und Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zu beschreiben und wissenschaftlich zu diskutieren. ⁴Der Prüfling hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Der Prüfling wird beim Anfertigen der Arbeit von der Professorin oder dem Professor betreut, die oder der die Aufgabe vorgeschlagen hat. ⁶Mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses können die experimentellen Arbeiten für die wissenschaftliche Abschlussarbeit außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. ⁷In diesem Fall hat die Professorin oder der Professor, die oder der die Aufgabe vorgeschlagen hat, die Betreuung einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen fachkundigen und in der Regel promovierten Person zu übertragen, in deren Verantwortungsbereich die experimentellen Arbeiten durchgeführt werden. ⁸Die wissenschaftliche</p>	<p>Abschlussarbeit ist innerhalb von sechs Monaten beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben. ⁹Ergibt sich aus dem Verlauf der experimentellen Arbeiten ein höherer Zeitbedarf, so wird auf Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert; der Antrag ist zu begründen. ¹⁰Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind in einem wissenschaftlichen Kolloquium zu präsentieren; die Präsentation sollte etwa 20 Minuten dauern.</p> <p>(5) ¹Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird von der Professorin oder dem Professor, die oder der die Aufgabe vorgeschlagen hat, und von einer weiteren Person, die im Fach Lebensmittelchemie, Chemie, Pharmazie oder Biochemie oder in einem verwandten Fach zur selbständigen Lehre berechtigt ist, bewertet. ²Im Fall des Absatzes 4 Satz 7 wird die wissenschaftliche Abschlussarbeit von der betreuenden Person und der Professorin oder dem Professor, die oder der die Aufgabe vorgeschlagen hat, bewertet. ³Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. ⁴Weichen die Notenwerte der Einzelbewertungen um nicht mehr als 1,0 voneinander ab, so ist der Mittelwert der Notenwerte maßgeblich. ⁵Weichen die Notenwerte der Einzelbewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab und einigen sich die Prüfenden nicht, so wird die Arbeit nach Anhörung der Prüfenden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet.</p>
---	---

Demnach wird die Aufgabe von einem Professor/einer Professorin vorgeschlagen und betreut. Die Arbeitskreisleiter geben jedes Semester eine gemeinsame aktualisierte Liste mit Themen für WAs unter ihrer Anleitung aus. Es muss sich gemäß APVOLMChem um eine experimentelle Aufgabe handeln, die selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten ist. Die Arbeit ist Teil der Staatsprüfung und wird üblicherweise am Institut für Lebensmittelchemie der TU BS ausgeführt. Gemäß APVOLMChem kann mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses die WA auch extern angefertigt werden.

Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortung bei dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin, die Betreuung vor Ort wird aber einer dafür qualifizierten Person übertragen. D.h., der/die Betreuer/in vor Ort muss für die Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert sein.

Wenn eine externe WA angefertigt werden soll, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Es muss ein formloser Antrag (schriftlich, z.B. Email) auf auswärtige Durchführung der WA an die Institutsleitung gestellt werden. Der Antrag muss spätestens **2 Monate** vor Beginn der praktischen Staatsprüfung gestellt werden.
2. Die Einrichtung, an der die WA angefertigt werden soll, nimmt Kontakt zur Institutsleitung auf und stimmt das Thema ab. Dies sollte spätestens **6 Wochen** vor der Themenausgabe erfolgen.

3. Die zu bearbeitende Aufgabe muss den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit besitzen und den Anforderungen der APVOLMChem genügen. Dies ist in der Regel bei Forschungsinstituten der Universität bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z.B. PTB, HZI) oder den Instituten des LAVES gegeben.
4. Die Betreuung vor Ort muss gesichert sein. Die verantwortliche Person soll für die Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit qualifiziert sein.
5. Die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Ressourcen (Chemikalien, Geräte, etc.) werden von der betreuenden Einrichtung gestellt.
6. Die in einer WA erzielten Ergebnisse dürfen keiner besonderen Geheimhaltung unterliegen. Auf die Vertraulichkeit bestimmter Informationen etc. muss bereits beim Themen-vorschlag (vgl. 2.) hingewiesen werden.
7. Ein/e Professor/in des Instituts für Lebensmittelchemie übernimmt die offizielle Betreuung und die Begutachtung der WA. Die/der Studierende legt der/dem betreuenden Professor/in einen Arbeitsplan vor (ca. 2 Wochen nach Beginn) und berichtet ihr/ihm über den Fortgang der Arbeit.
8. Studierende, die ihre WA in Braunschweig oder in der Nähe (z.B. Hannover, Wolfsburg, Lüneburg) durchführen, müssen an zwei Seminaren teilnehmen (Zwischenbericht nach ca. 8-12 Wochen und Abschlussvortrag). Studierende, die aufgrund der räumlichen Entfernung nicht erscheinen können, müssen einen schriftlichen Zwischenbericht vorlegen. Der Abschlussvortrag ist gemäß APVOLMChem für alle Prüflinge verpflichtend und findet üblicherweise in der Woche nach Abgabe der Arbeit statt.

Es können bis zu etwa einem Drittel der Prüflinge eines Semesters eine WA extern bearbeiten. Die Entscheidung, ob die WA extern angefertigt werden kann, wird spätestens 1 Monat vor Beginn bekannt gegeben.